

Entscheidung  
In dem Parteiordnungsverfahren  
3/1992/P

auf Antrag des SPD-Bezirks H., vertr. durch den Vorstand, dieser vertr. durch den Vorsitzenden S.,

- Antragsteller und Berufungsführer -

Verfahrensbevollmächtigte: RAe B.

gegen

1. B.,
2. G.,
3. J.,
4. L.,
5. M.,
6. M<sup>2</sup>.,
7. P.,
8. S.,
9. S<sup>2</sup>.,
10. W.,
11. W<sup>2</sup>.,

- Antragsgegner und Berufungsführer -

Beistand: RA E.,

Beigetreten gem. § 9 Abs. 2 SchiedsO:

1. Ortsverein G., vertr. durch den Vorstand, dieser vertr. durch die Vorsitzende H.

- Berufungsführer -

2. Ortsverein L., vertr. durch den Vorstand, dieser vertr. durch den Vorsitzenden W.,

- Berufungsführer -

3. SPD-Unterbezirk H., vertr. durch den Vorstand, dieser vertr. durch den Vorsitzenden A.,

4. Ortsverein I., vertr. durch den Vorstand, dieser vertr. durch den Vorsitzenden S.,

hat die Bundesschiedskommission am 15. November 1992 durch

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,

Hannelore Kohl, Stellvertretende Vorsitzende,

Dr. Claus Arndt, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

Auf die Berufungen des Antragstellers und der beigetretenen Organisationsgliederungen zu 1) und 2) wird die Entscheidung der Bezirksschiedskommission des SPD-Bezirks H. vom 4. August 1992 abgeändert. Die Antragsgegner zu 1) bis 11) werden aus der SPD ausgeschlossen.

Die Berufungen der Antragsgegner gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission des SPD-Bezirks H. vom 4. August 1992 werden zurückgewiesen.

Die Antragsgegner zu 1) bis 11) sind nicht mehr Mitglieder der sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

#### GRÜNDE:

##### I.

Die Antragsgegner waren - zum Teil über einen langen Zeitraum hinweg - sämtlich Mitglieder in verschiedenen Ortsvereinen der SPD im Bereich des Stadtverbands L. (Bezirk H.).

Bei den letzten Kommunalwahlen in N. am 6. Oktober 1991 kandidierten sie auf den Listen der SPD und wurden Mitglieder des Stadtrates - so die Antragsgegner zu 2), 5), 7) bis 9) und 11) - und/oder des Ortsrates - so die Antragsgegner zu 1) bis 10).

Bei dieser Wahl verlor die SPD ihre Stellung als stärkste Fraktion in der Stadt L.

Im Anschluß an die Wahl kam es innerhalb der Partei und der Fraktion zu Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen, u.a. über die Frage der Besetzung von Positionen in der Fraktion und der Kandidatur zu kommunalen Führungspositionen in Zusammenhang mit möglichen Koalitionen mit anderen Parteien. Dies führte schließlich dazu, daß die Antragsgegner zu 2), 5), 7) bis 9) und 11) am 10. November 1991 erklärten, sie stellten ihre Mitarbeit in der SPD-Fraktion im Rat der Stadt L. mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres ein, und unter dem Namen "Soziale Demokraten L.'s" eine eigene Fraktion bildeten. Namensgleiche Fraktionen wurden von den Antragsgegnern auch in den Ortsräten gebildet.

Vom antragstellenden Bezirk bzw. dem Unterbezirk H. unternommene Bemühungen zur Beilegung der Streitigkeiten - auch auf dem Weg über ein Untersuchungs- und Feststellungsverfahren nach § 33 Organisationsstatut - blieben erfolglos. In seiner Sitzung am

23. April 1992 beschloß der Vorstand des SPD- Bezirks H. daraufhin einstimmig auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 Schiedsordnung die Anordnung des Ruhens aller Rechte aus der Mitgliedschaft der Antragsgegner für die Dauer von drei Monaten. Zuvor hatte das Landgericht H. auf Antrag der Antragsteller zu 7) und 11) am 24. März 1992 eine einstweilige Verfügung erlassen, wonach dem Antragsteller einstweilen - und zwar bis zur bestandskräftigen Entscheidung der Schiedsgerichtsbarkeit des Antragstellers - untersagt wurde, diesen beiden Antragsgegnern die Ausübung ihrer Mitgliedsrechte als Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands zu verwehren. Anlaß hierfür war ein Schreiben des Antragstellers an die beiden Antragsgegner vom 30. Januar 1992, in dem diese gemäß § 6 Abs. 1, 4 Organisationsstatut i.V.m. § 20 Abs. 1 Schiedsordnung aufgefordert wurden, binnen einer Woche ihren Austritt aus der Fraktion "Soziale Demokraten L." zu erklären; sollte diese Erklärung nicht bis zu dem gesetzten Termin eingegangen sein, gelte dies als Austritt aus der SPD. Mit Urteil vom 14. April 1992 wurde diese einstweilige Verfügung aufrechterhalten, wobei das Landgericht klarstellte, daß damit die Anwendung der §§ 18, 19 Schiedsordnung nicht ausgeschlossen werde. Über die dagegen eingelegte Berufung hat das OLG noch nicht entschieden.

Zur Begründung der den Antragsgegnern durch Einschreiben mit Rückschein am 27. bzw. 28. April 1992 zugestellten Sofortmaßnahme wurde ausgeführt, daß die Anordnung erforderlich sei, weil durch das bewußte und gewollte Verhalten der Antragsgegner eine schwere Schädigung der Partei bereits eingetreten und für die Zukunft zu erwarten sei. Sie sei außerdem erforderlich, weil sich die Antragsgegner trotz der Aufforderung, in die Fraktion der SPD in L. zurückzukehren, entgegen § 20 der Schiedsordnung weiterhin ihrer Rechte als Mitglied berühten. Mit ihrem Verhalten handelten sie den allen Kandidaten bekanntgegebenen Richtlinien des Bezirks für die Tätigkeit der SPD-Fraktionen zuwider; sie hätten die Anbindung an die Partei aufgekündigt und sich ihrer Verpflichtung zur Zusammenarbeit in einer Fraktion entzogen. Dies sei ein vorsätzlicher Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei, der dieser in der Öffentlichkeit schweren Schaden zufüge, wie die Presseberichte über die gesamten Vorgänge verdeutlichten. Nicht nur habe die SPD durch dieses Verhalten zwei Ausschußsitze abgeben müssen und einen Ausschußvorsitz verloren, die Antragsgegner hätten ferner bei der Wahl zum stellvertretenden Bürgermeister gegen den Kandidaten der SPD-Fraktion gestimmt. Die Antragsgegner bedienten sich zur Durchsetzung ihrer Ansichten nicht der innerparteilichen Auseinandersetzung durch Diskussion oder Wahrnehmung von Rechten, sondern der willkürlichen Ausübung des ihnen von der SPD überlassenen Mandats im bewußten Gegensatz zur Willensbildung und Anbindung an die Partei und deren Richtlinien. Das

unverzügliche Eingreifen sei zur weiteren Schadensabwendung erforderlich; der Maßnahme auf der Grundlage des § 18 Schiedsordnung stehe nicht entgegen, daß zuvor versucht worden sei, den Weg über § 20 Schiedsordnung zu gehen, dies aber rechtlich umstritten sei.

Gegenüber denjenigen Antragsgegnern, die lediglich Mitglieder der Ortsräte sind, wurde mit Schreiben vom 29. April 1992, zugestellt am 30. April bzw. 4. Mai 1992, die Begründung ergänzt und klargestellt, daß auch der Austritt aus der SPD-Ortsratsfraktion und die Gründung und die Mitgliedschaft in der SDL-Ortsratsfraktion in gleicher Weise einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei darstellten, der ihr schweren Schaden zufüge.

Da diese Anordnung gemäß § 19 Abs. 1 Schiedsordnung zugleich als Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens galt, setzte die zuständige Bezirksschiedskommission des SPD-Bezirks H. Termin zur mündlichen Verhandlung fest auf den 26. Juni 1992; in dieser Sitzung wurde den Beteiligten ein Vergleichsvorschlag unterbreitet und zugleich die Fortdauer der Sofortmaßnahme bis zur Annahme des Vergleichs oder bis zur schriftlichen Entscheidung der Schiedskommission angeordnet.

Der Antragsteller nahm auf die zur Begründung der Sofortmaßnahme angeführten Umstände Bezug und beantragte,

die Antragsgegner aus der Partei auszuschließen.

Die Antragsgegner traten dem Antrag entgegen und verwiesen zur Begründung auf die ganz überwiegende Verantwortlichkeit anderer führender Genossinnen und Genossen für die eingetretene Entwicklung.

Da der Vergleichsvorschlag von den Beteiligten nicht angenommen wurde, entschied die Bezirksschiedskommission mit Beschluß vom 4. August 1992 dahin, daß

1. den Antragsgegnern eine Rüge erteilt wird,
2. ihre Mitgliedschaftsrechte bis zur Rückkehr in die Ratsfraktionen ruhen und
3. die Sofortmaßnahme bis zur Wirksamkeit dieses Beschlusses fortgilt.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, daß sich die Antragsgegner eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei schuldig gemacht hätten. Zu diesen

Grundsätzen gehöre in jeder Partei, daß sich ihre Mitglieder als Ratsfrauen und -herren im Rat einer Stadt zu einer Fraktion zusammenschließen und nicht zwei oder mehr Fraktionen bilden. Durch ihren Zusammenschluß zu einer eigenständigen, von der Fraktion der SPD abgespaltenen Fraktion hätten die Antragsgegner gegen diesen Grundsatz beharrlich und trotz zahlreicher Vermittlungsversuche verstoßen. Ihre öffentliche Erklärung, sie blieben weiterhin Sozialdemokraten, entschuldige sie nicht, sondern schädige die Partei zusätzlich. Die öffentliche Darstellung notwendigerweise unterschiedlicher Positionen in Sach- und Personalfragen müsse die Bürgerinnen und Bürger verwirren und rücke das öffentliche Bild der SPD ins Zwielicht. Die Bezirksschiedskommission würde den Ausschluß aus der Partei für erforderlich halten, weil die Antragsgegner vorsätzlich erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen und ihr dadurch schweren Schaden zugefügt haben, wenn nicht den Antragsgegnern erhebliche Milderungsgründe zur Seite stünden; schon die Vermittler des Bezirks hätten festgestellt, daß Gründe für das Mißverhältnis auch beim Stadtverband zu suchen seien. Dem Fraktionsvorsitzenden sei es offensichtlich nicht gelungen, in der Fraktion ein erträgliches Arbeitsklima herzustellen. Von Bedeutung sei außerdem, daß die Abstimmungsregelungen der Fraktion - auch wenn sie auf entsprechenden Richtlinien des Bezirks beruhten - deshalb rechtswidrig seien, weil sie auch den "Zugewählten" volles Stimmrecht gewährten. Dies sei unzulässig. Danach sei es nicht vertretbar, die härteste Maßnahme, den Parteiausschluß, zu verhängen. Eine Rüge und das Ruhen aller Mitgliedschaftsrechte mit der Begrenzung nach § 35 Abs. 2 Nr. 3 Organisationsstatut sei angemessen und geboten, aber auch ausreichend. Dies bedeute allerdings nicht, daß der jetzige Zustand auf Dauer hingenommen werden könne. Beide Seiten müßten sich um erträgliche Umgangsformen bemühen, und die SPD-Fraktion im Rat der Stadt werde das volle Stimmrecht der "Zugewählten" aufheben müssen; dann hätten die Antragsgegner in die Fraktion zurückzukehren, wenn sie nicht auf Dauer doch einen Parteiausschluß riskieren wollten.

Gegen diese, ihnen zwischen dem 11. und 13. August 1992, ihrem Beistand am 13. August 1992 zugestellte Entscheidung haben die Antragsgegner mit am 25. August 1992 eingegangenem Schriftsatz ihres Beistands vom 24. August 1992 Berufung eingelegt, die mit am 8. September 1992 eingegangenem Schriftsatz begründet wurde. Die Mitgliedsbücher der Antragsgegner wurden mit Ausnahme der Antragsgegner zu 1) und 2) auf Anforderung der Bundeschiedskommission am 5. bzw. 6. Oktober 1992 vorgelegt.

Die Antragsgegner machen unter Vorlage umfangreichen Materials über die Verhältnisse der SPD in L. in den letzten Jahren geltend, daß ihrer Ansicht nach die Schuld für die jetzt eingetretene Entwicklung nicht bei ihnen liege, sondern bei einer Reihe von namentlich

benannten führenden Mitgliedern der Partei, so insbesondere dem Fraktionsvorsitzenden B., dem früheren Landtagsabgeordneten und Vorsitzenden des Stadtverbands L., L., und seiner Ehefrau L<sup>2</sup>, die als Kandidatin für das Amt der Bürgermeisterin in die Kommunalwahl gegangen war. Eine von diesen angeführte "Gruppe" habe zum Teil über 15 Jahre hinweg aus den verschiedensten Gründen und mit allen Mitteln eine Personal- und Sachpolitik betrieben, die es nicht zugelassen habe, die seit Anfang der 70er Jahre erstmals in der L.-SPD aufgetretene Polarisierung nachhaltig abzubauen, die immer wieder aufgerissenen Gräben zuzuschütten bzw. die beteiligten Genossinnen und Genossen zu befrieden. Kritische Stimmen seien mit Machtmitteln in der Minderheit gehalten und zum Schweigen gebracht worden. Deren parteischädigendes Verhalten werde nicht geahndet, vielmehr dränge man sie - die Antragsgegner - aus der Partei; sie hätten schließlich auch menschlich keinen anderen Weg mehr gesehen, als in einer eigenen Gruppe sozialdemokratische Politik durchzusetzen, "losgelöst von Beschimpfungen und Beleidigungen der übrigen Machtgruppe um den jetzigen Fraktionsvorsitzenden B.". Es handele sich bei ihnen - den Antragsgegnern - nicht nur um eine kleine abtrünnige Truppe. Unterbezirk und Bezirk hätten im Übrigen ihre Vermittlungsversuche viel zu spät, nämlich erst nach Gründung der neuen Fraktion aufgenommen.

Die Antragsgegner beantragen sinngemäß,

die Entscheidung der Bezirksschiedskommission vom 4. August 1992 aufzuheben und festzustellen, daß sie sich eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht haben.

Auch der Antragsteller und die beigetretenen Organisationsgliederungen zu 1) und 2) haben gegen die ihnen zwischen dem 10. und 12. August 1992 zugestellte Entscheidung am 21. bzw. 24. August 1992 Berufung eingelegt, die gleichzeitig bzw. mit am 1. September 1992 eingegangenem Schriftsatz (Ortsverein G.) begründet wurde. Sie beantragen,

die Entscheidung der Bezirksschiedskommission vom 4. August 1992 aufzuheben und die Antragsgegner aus der Partei auszuschließen.

Zur Begründung machen sie im Wesentlichen geltend, daß die von der Bezirksschiedskommission verhängte Maßnahme dem objektiv der Partei entstandenen Schaden und dem Grad des Verschuldens der Antragsgegner nicht gerecht werde; in seinem Ergebnis sei der Beschluß nicht praktikabel und verlange Maßnahmen, die von den Verfahrensbeteiligten nicht erbracht werden könnten. Die Gründung und Abspaltung der Fraktion "Soziale

Demokraten L." habe nicht nur zum Verlust der Geschlossenheit einer einheitlichen großen SPD-Fraktion im Rat der Stadt L., zur Nichtwahl des von der SPD vorgeschlagenen Rats Herrn O. zum 1. Stellvertretenden Bürgermeister und zum Verlust von Ausschußsitzungen geführt, sondern habe auch die Gründungen und Abspaltungen von entsprechenden Fraktionen in den Ortsräten von G., I. und L. verursacht. Solchen Aufspaltungsbewegungen komme Signalcharakter zu, der zu einer Zerrissenheit im Innern und zu einer Sprengung von Einheit und Solidarität der Partei führe. Der gravierende Schaden liege in der Reduzierung der politischen Mitwirkungsmöglichkeiten im Rahmen der kommunalen Entscheidungsgremien; dort helfe die abgespaltene Fraktion den im Wettstreit mit der SPD stehenden politischen Gruppierungen, deren Ziele zu verwirklichen. Dies sei schon gegeben, wenn man sich der Stimme zu den Anträgen der SPD enthalte.

Die Antragsgegner hätten z.B. nicht nur die einstimmigen, geheim abgestimmten Beschlüsse des Stadtverbandsvorstands und des Fraktionsvorstands vom 12. November 1991, mit denen den Fraktionsmitgliedern, deren Ausscheiden sie hätten erzwingen wollen, das Vertrauen ausgesprochen worden sei, unbeachtet gelassen, sondern auch den Beschluß der Delegiertenkonferenz vom 11. Dezember 1991, in dem der Erwartung Ausdruck verliehen worden sei, daß alle Mitglieder der SPD-Ratsfraktion ohne Vorbedingungen solidarisch zusammenarbeiteten, und entsprechende Beschlüsse ihrer Ortsvereine. Selbst nach dem von ihnen immer geforderten Rücktritt des Genossen L. als Stadtverbandsvorsitzender am 6. Februar 1992 hätten sie an der Bildung der eigenen Fraktion festgehalten. Im Übrigen könne von einer Ausgrenzung bestimmter Teile der Partei bei der Vergabe von Funktionen und Mandaten in der Vergangenheit keinesfalls die Rede sein, wie eine genauere Betrachtung der Besetzung von Vorständen und anderen Gremien zeige. Die Antragsgegner führten auch entgegen § 2 Abs. 1 Finanzordnung keine Sonderbeiträge mehr an die Partei ab.

Die Bezirksschiedskommission habe selbst einen groben Verstoß gegen die Grundsätze der Partei festgestellt, beim Ahndungsmaß aber die von der Bundesschiedskommission in vergleichbaren Fällen aufgestellten Maßstäbe verkannt. Insbesondere habe sie auch die von ihr erkannten "Milderungsgründe" fehlerhaft gewertet. So hätten die Antragsgegner die Richtlinien des Bezirks für die Tätigkeit der Fraktionen, an denen sich auch die Fraktion in L. seit Jahren orientiert habe, gekannt, aber nie auf dem dafür zur Verfügung stehenden Wege innerparteilich dagegen rechtliche Bedenken geltend gemacht; im übrigen seien in den letzten Jahren so gut wie keine Fraktionsbeschlüsse so knapp gefaßt worden, daß die Stimmen der Zugewählten den Ausschlag gegeben hätten. Diese seien immer innerhalb der Partei demokratisch legitimiert gewesen. Letztlich komme es für das vorliegende Verfahren hierauf aber auch gar nicht an. Außerdem sei die Entscheidung der Bezirksschiedskommission in sich widersprüchlich, denn

durch die Erteilung einer Rüge einerseits und die Vorenthaltung der Mitgliedschaftsrechte "bis zur Rückkehr in die Ratsfraktion" andererseits werde die unerträgliche Zweigleisigkeit der abgespaltenen Fraktion bei gleichzeitig fortbestehender Parteimitgliedschaft aufrechterhalten. Die Entscheidung habe keinen abschreckenden Charakter, sondern könnte vielmehr als Ermunterung verstanden werden, sich immer dann außerhalb der Partei zu stellen und die Solidarität aufzukündigen, wenn sich ein Mitglied subjektiv für die "bessere SPD" halte. Im Übrigen sei die Fraktion nicht Beteiligte des vorliegenden Verfahrens, so daß ihr auch keine Verpflichtungen im Rahmen des Verfahrens auferlegt werden könnten. Soweit sich die Bezirksschiedskommission auf den Bericht der eingesetzten Feststellungskommission berufen habe, verkenne sie den Tenor der Erkenntnisse dieses Berichts. Völlig zu Unrecht mache sie zudem den Fraktionsvorsitzenden B. für die eingetretene Entwicklung mitverantwortlich, wobei z.B. auch verkannt werde, daß den Brief vom 19. Juli 1992 an die Bezirksschiedskommission alle Fraktionsmitglieder unterschrieben hätten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Verbringens der Beteiligten wird auf den gesamten Inhalt der Akten verwiesen, die Gegenstand der Beratung waren.

## II.

Die Bundesschiedskommission macht von der Möglichkeit nach § 27 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO Gebrauch, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, denn der zugrundliegende Sachverhalt ist, soweit er entscheidungserheblich ist, aufgeklärt; der Versuch einer gütlichen Einigung (§ 10 SchiedsO) erscheint, nachdem schon entsprechende Bemühungen der Vorinstanz erfolglos geblieben sind, nicht erfolgsversprechend. Letztlich wird allein um die Würdigung dieses Sachverhalts unter parteiordnungsrechtlichen Gesichtspunkten gestritten; die Beteiligten hatten auch ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Auf die von dem Antragsteller und den beigetretenen Parteigliederungen zu 1) und 2) fristgerecht eingelegten Berufungen, die auch im übrigen zulässig sind (§§ 26 Abs. 3, 25 Abs. 2 SchiedsO), ist die Entscheidung der SPD-Bezirksschiedskommission vom 4. August 1992 zum Nachteil der Antragsgegner abzuändern; danach kommt es nicht mehr darauf an, ob deren Berufungen nach § 26 Abs. 4 SchiedsO schon deswegen als unzulässig zu verwerfen wären, weil entgegen §§ 26 Abs. 3 Satz 1, 25 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO die Mitgliedsbücher der Antragsgegner zu 1) und 2) gar nicht und die der übrigen Antragsgegner jedenfalls nicht innerhalb der in § 25 Abs. 2 SchiedsO genannten Frist bei der Bundesschiedskommission vorgelegt worden sind.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, daß Verfahrensbeteiligte in diesem Parteiordnungsverfahren nur die aus dem Rubrum ersichtlichen Parteigliederungen sowie die Antragsgegner sind. Der Stadtverband L. ist keine Organisationsgliederung im Sinne des § 8 OrgStatut, so daß er im Rahmen eines Parteiordnungsverfahrens nicht beteiligungsfähig wäre (§§ 6 Abs. 1, 9 Abs. 3 SchiedsO); andere Ortsvereine oder sonstige Organisationsgliederungen sind dem Verfahren nicht förmlich beigetreten oder beigeladen worden (§ 9 Abs. 1-3 SchiedsO).

2. Die Berufungen des Antragstellers und der beigetretenen Organisationsgliederungen zu 1) und 2) sind begründet.

Der Ahndung des Verhaltens der Antragsgegner und Antragsgegnerinnen im Rahmen eines Parteiordnungsverfahrens steht nicht entgegen, daß der Antragsteller zunächst versucht hatte, unter Bezugnahme auf §§ 6 OrgStatut, 20 SchiedsO die Beendigung der Mitgliedschaft der Antragsgegner herbeizuführen; fraglich könnte insoweit sein, ob das Verfahren nach § 20 SchiedsO i.V.m. § 6 OrgStatut auch dann Anwendung finden kann, wenn es durch Abspaltung von Mitgliedern einer SPD-Fraktion zur Gründung einer selbständigen neuen Fraktion kommt, nicht aber zum Anschluß an eine bereits bestehende Fraktion einer anderen Partei oder kommunalen Wählervereinigung. Denn jedenfalls erfüllt das Verhalten der Antragsgegnerinnen und -gegner die Voraussetzungen, unter denen ein Mitglied gemäß § 35 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 OrgStatut aus der Partei ausgeschlossen werden kann.

Auch die Bundesschiedskommission ist der Auffassung, daß das Verhalten der Antragsgegner in Zusammenhang mit der Gründung der Fraktionen "Soziale Demokraten L." im Rat und in einigen Ortsräten der Stadt L. und ihre Mitarbeit in diesen Fraktionen als ein erheblicher Verstoß gegen die Parteiordnung im Sinne des § 35 Abs. 1 OrgStatut anzusehen ist; im Gegensatz zu der Bezirksschiedskommission ist sie auch der Auffassung, daß hierauf nur mit der schärfsten zu Gebote stehenden Sanktion, nämlich gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 OrgStatut dem Parteiausschluß, reagiert werden kann. Der Parteiausschluß der Antragsgegner und -gegnerinnen ist gerechtfertigt, weil durch ihr Verhalten schwerer Schaden für die Partei entstanden ist und, bei Aufrechterhaltung dieses Zustandes, ständig weiter entstehen würde.

Wie sich aus zahlreichen Entscheidungen der Bundesschiedskommission in der Vergangenheit ergibt, ist ein Fraktionsaustritt schon mehrfach als schwerwiegender Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei gewertet und in der Mehrzahl der Fälle mit einem Parteiausschluß geahndet worden, weil ein solcher Schritt in besonderer Weise geeignet ist, in der Öffentlichkeit das Bild einer völlig zerstrittenen Partei zu befestigen (vgl. Entscheidungen vom 5. März 1979, vom 4. Juni 1986 - 3/1986/P -, vom 11. Juni 1988 - 5/1988/P -, vom 31. Mai

1990 - 4/1990/P -, vom 24. April 1992- 10//1991//P- und- 11/1991/P -).

Dieser Eindruck in der Öffentlichkeit wird erst recht verstärkt, wenn die Betroffenen in einem anderen Zusammenschluß - wie einer neu gegründeten Fraktion - innerhalb des Stadt- oder Ortrates nach außen wirken, zugleich aber unter Hinweis auf ihre Zugehörigkeit zur SPD in Anspruch nehmen, "SPD-Politik zu machen", während sie in der Öffentlichkeit die Partei, die SPD-Fraktion und deren Sach- und Personalvorschläge sowie einzelne der (führenden) Partei- und Fraktionsmitglieder kritisieren. In einem solchen Fall ist für Außenstehende nicht mehr erkennbar, welche Politik die SPD vor Ort tatsächlich vertritt und wer legitimiert ist, diese umzusetzen. Dies ist dem Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit in höchstem Maße abträglich und kann - unabhängig von der konkreten Situation, zumal die Bundesschiedskommission ohnehin nicht darüber urteilen kann, wer die "richtige" SPD-Kommunalpolitik in L. macht - nicht hingenommen werden. Dabei ist für die Bundesschiedskommission insbesondere auch das Ansehen der Partei insgesamt und in der Region von besonderer Bedeutung; würde es hingenommen, daß allerorts ähnliche parteiinterne Konflikte in dieser Form gelöst würden, böte die Partei ein solches Bild der Zerrissenheit, daß ihre Funktionsfähigkeit und Wählbarkeit grundsätzlich in Frage gestellt würde. Vorliegend kommt noch - ohne daß dies generell als ein möglicher Entschuldigungsgrund eingestuft werden sollte - hinzu, daß aus dem Vorbringen der Beteiligten auch nicht einmal ansatzweise deutlich geworden ist, daß in der Vergangenheit irgendwelche sachlich unterschiedlichen Positionen zu Einzelfragen auf kommunaler Ebene bestanden hätten, die schließlich Anlaß zu derartig tiefgehenden persönlichen Animositäten hätten bieten können, wie sie jetzt ersichtlich sind.

Gleichwohl ist ein Parteiausschluß nicht absolut zwingende Folge eines Fraktionsaustritts; vielmehr muß in jedem Einzelfall der Sachverhalt umfassend gewürdigt und abgewogen werden (vgl. Entscheidung vom 25. Januar 1990 - 12//1989/P -).

Im Falle der Antragsgegnerinnen und -gegner sind nach Auffassung der Bundesschiedskommission jedoch entgegen der Bewertung durch die Bezirksschiedskommission keine Gründe ersichtlich, die - angesichts des schweren Schadens für die Partei - ihr Verhalten so weit entschuldigen könnten, daß von der Maßnahme des Parteiausschlusses abgesehen werden könnte; die von der Bezirksschiedskommission in diesem Zusammenhang herangezogenen Umstände sind teilweise insoweit ohne Bedeutung, teilweise bewertet die Bundesschiedskommission sie anders. Sie vermag jedenfalls nicht zu erkennen, daß "Solidarität einer der obersten Grundsätze der Antragsgegner war und ist".

Schwerwiegend ist der für die Partei entstandene Schaden hier insbesondere deswegen, weil durch den Verlust an Ausschußsitzten bzw. des Vorsitzes in bestimmten Ausschüssen ihre kommunalpolitischen Wirkungsmöglichkeiten besonders stark geschwächt worden sind.

Die Antragsgegnerinnen und -gegner haben im Rahmen des vorliegenden Verfahrens - soweit ersichtlich erstmals - gerügt, daß zur Fraktionsarbeit auch von der Partei "zugewählte" Mitglieder herangezogen werden und ihnen Stimmrecht zugesprochen wird. Zwar teilt auch die Bundesschiedskommission die insoweit geäußerten rechtlichen Bedenken, ob Nichtfraktionsmitglieder bei Fraktionsabstimmungen mitstimmen dürfen. Hierauf kommt es im vorliegenden Verfahren jedoch nicht an; ein Entschuldigungsgrund kann darin jedenfalls nicht gesehen werden. Es hätte den Antragsgegnerinnen und -gegnern freigestanden - insbesondere dann, wenn sie tatsächlich schon "seit Jahren in der Ratsfraktion mit Hilfe der Zugewählten überstimmt worden wären" -, sowohl die Bezirkssatzung als auch die Fraktionsgeschäftsordnung rechtlich überprüfen zu lassen. Sie hätten insbesondere ihre Bedenken parteiintern offenbaren und eine entsprechende Überprüfung( z.B. im Wege des Statutenstreitverfahrens) anregen können. soweit die Antragsgegnerinnen und -gegner die Verantwortung für die eingetretene Entwicklung nicht bei sich selbst, sondern allein bei führenden Vertretern von Partei und Fraktion sehen - was sie selbst gleichsam zu einem Akt der "Notwehr" veranlaßt habe -, verkennen sie völlig, daß diejenigen, gegen die sie ihre Vorwürfe erheben, ja offensichtlich die Mehrheit der Mitglieder der jeweiligen Parteigliederung bzw. der Fraktion hinter sich wissen können; andernfalls hätten sie ja kaum - teilweise wiederholt - in die entsprechenden Funktionen gewählt werden können. Den Vorwurf, es sei eine langjährige "Ausgrenzungspolitik" gegenüber bestimmten Mitgliedern betrieben worden, vermag die Bundesschiedskommission schon deshalb nicht nachzuvollziehen, weil die Antragsgegnerinnen und -gegner selbst sämtlich Funktionen in der und/oder Mandate für die Partei wahrgenommen haben. Auch wenn selbstverständlich alle Mitglieder - und insbesondere Funktionsträger - verpflichtet sind, einen fairen und solidarischen Umgang miteinander zu pflegen und die Regeln innerparteilicher Streitkultur zu achten, würde ein Verstoß der von den Antragsgegnerinnen und -gegnern im einzelnen genannten Personen hiergegen - würde man ihn unterstellen-, diese nicht zu einem Schritt berechtigen, wie sie ihn durch Abspaltung und Gründung einer neuen Fraktion getan haben. Kritik in Zusammenhang mit inhaltlichen und personellen Fragen und/oder solchen des Vergehens z.B. bei möglichen Koalitionsverhandlungen ist innerhalb der Partei anzubringen.

Auch die verschiedenen Beschlüsse der Parteigliederungen in L., die zur Einheit der Partei aufriefen, hätten den Antragsgegnern bewußt machen müssen, daß ihr Schritt nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder findet und die Interessen der Partei schädigt.

Nach alledem vermag auch der Umstand, daß die Antragsgegnerinnen und -gegner teilweise schon seit langen Jahren Mitglied der SPD waren und sich in besonderer Weise für sie eingesetzt haben, eine andere Entscheidung nicht zu rechtfertigen.

Selbst wenn es zutrifft, daß gegen ein weiteres aus der Fraktion ausgetretenes Mitglied bisher kein Parteiordnungsverfahren eingeleitet worden ist, vermag dies das Verhalten der Antragsgegnerinnen und -gegner nicht zu entschuldigen; ein Anspruch darauf, ihrerseits von einem Verfahren verschont zu bleiben, erwächst hieraus nicht.

Im übrigen hat auch die Bezirksschiedskommission darauf hingewiesen, daß der jetzige Zustand im Rat der Stadt L. nicht auf Dauer hingenommen werden kann; ob allerdings die von ihr getroffene Entscheidung geeignet gewesen wäre, die Situation zu dauerhaft zu bereinigen, erscheint - worauf der Antragsteller zu recht verweist - zweifelhaft.

Dr. Diether Posser